

Arbeitnehmer haben gegen GmbH-Geschäftsführer keine Schadensersatzansprüche wegen nicht abgeführter Zahlungen an die Urlaubskasse BAG 18.8.2005 - 8 AZR 542/04 - mitgeteilt von Marcus Bodem Ecovis Berlin

Arbeitnehmer können den Geschäftsführer der GmbH, bei der sie angestellt sind, bei Nichtabführung der Beiträge zur Urlaubskasse des Baugewerbes nicht persönlich auf Zahlung in Anspruch nehmen.

Der Arbeitnehmer war bei der GmbH, einem Bau-Unternehmen, beschäftigt. 2002 wurde über das Vermögen der GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet. Nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses mit der GmbH erfuhr der Arbeitnehmer von der Urlaubs- und Lohnausgleichkasse der Bauwirtschaft, dass ihm für das Jahr 2002 zwar noch ein Urlaubsanspruch in Höhe von neun Tagen zustand, dieser Urlaubsanspruch aber nur in geringer Höhe beitragsgedeckt war.

Das Arbeitsgericht gab der Klage des Arbeitnehmers gegen den Geschäftsführer statt; das Landesarbeitsgericht wies sie ab. Die hiergegen gerichtete Revision des Arbeitnehmers zum Bundesarbeitsgericht hatte keinen Erfolg.

Ein Zahlungsanspruch ergibt sich insbesondere nicht aus § 823 Abs.2 BGB in Verbindung mit § 266a StGB (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt). § 823 Abs.2 BGB begründet einen Schadensersatzanspruch gegen Personen, die ein Schutzgesetz verletzen. Die Verletzung von Schutzgesetzen kann eine persönliche Haftung des Geschäftsführers einer GmbH nach sich ziehen, auch wenn der Arbeitsvertrag – wie hier - mit der GmbH abgeschlossen worden ist.

§ 266a StGB stellt lediglich das Vorenthalten von Beiträgen zur Sozialversicherung und das Einbehalten von Teilen des Arbeitsentgelts, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer an einen anderen zu zahlen hat, unter Strafe.

Bei den Beiträgen zur Urlaubskasse des Baugewerbes handelt es sich aber weder um Arbeitnehmer-Beiträge zur Sozialversicherung noch um Teile des Arbeitsentgelts, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer abführen muss.